

Artenschutzrechtliche Abschätzung zur Änderung des geplanten Bebauungsplanes Wössingen I

Aufgestellt von Dipl. Biol. K. & M. Weiß, Brühlstr. 50, 73467 Kirchheim am Ries

Stand: 10.2.2020

Im Auftrag der Gemeinde Unterschneidheim

1. Ausgangslage

In dem Teilort Wössingen (Gemeinde Unterschneidheim) soll ein genehmigter Bebauungsplan aus dem Jahr 1998 geändert werden.

Die hier behandelte Fläche liegt am nordwestlichen Ortsrand von Wössingen. Im Norden grenzt landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau) an und im Westen, getrennt durch die K3205, zunächst ein Acker und dann Kalkmagerrasen. Im Süden und Osten grenzt die dörfliche Ortslage an.



Relevant für den Arten- und Biotopschutz ist bei der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans insbesondere die Nutzungsänderung im Osten des Gebietes.

Bestand im Gebiet



Abbildung 1: Luftbild Quelle Daten- und Kartendienst der LUBW, abgerufen am 4.2.2020. Rot schraffiert am linken Kartenrand beginnen die Kalk-Magerrasen der Wössinger Heideberge. Andere gesetzlich geschützte Biotope liegen nicht in diesem Kartenausschnitt.

Ein Teil des rechtskräftigen B-Plan-Gebietes ist bereits bebaut. Der aktuelle Stand entspricht dem im Luftbild dargestellten, so dass derzeit 5 Grundstücke bereits bebaut sind.

Manche Teilbereiche sind noch in anderer Nutzung. Sie werden nachfolgend beschrieben. Die Nummern beziehen sich auf die in Abbildung 1 gekennzeichneten Teilflächen:

1. Ackerbauliche Nutzung, intensiv, mit einem schmalen Grünstreifen zum Weg hin, der auf verdichtetem Untergrund als ruderalisierter Rasen ausgebildet ist.
2. Sportfläche; hell auf dem Luftbild ist der Beach-Volleyballplatz zu sehen. Der restliche Platz wird als Fußballplatz mit mehreren Toren genutzt. Entsprechend der intensiven mechanischen Beanspruchung und der häufigen Mahd ist hier ein grasdominierter, artenarmer Bestand ausgeprägt. Zur Straße hin schließt eine lückige, schmale Baumreihe ab.
3. Derzeit landwirtschaftliche genutzte Grünfläche, die von einer geschnittenen Hainbuchenhecke umgeben ist. Die Hainbuchenhecke hat eine Höhe von ca. 1,4m und eine Breite von etwa 1m. Das Grünland ist grasdominiert und artenarm. Im Süden stehen einige jüngere Halbstamm-Obstbäume, mit geringem Stammdurchmesser und kleiner Krone.

2. Änderungen des Bebauungsplanes

Rechtskräftiger B-Plan

Die unten stehende Abbildung zeigt den gültigen B-Plan aus dem Jahr 1998. Die Fläche im Osten des Gebietes (hellgrün) ist als „Fläche für die Landwirtschaft (§9 Abs. 1, Nr. 18 BauGB)“ ausgewiesen. Im Norden bildet ein Treppweg den Übergang zur freien Landschaft. Im Nordwesten ist auf einem kleinen Abhang zur Straße hin eine Grünfläche ausgewiesen, die tlw. öffentlich und tlw. privat ist.



Abbildung 2: Rechtskräftiger Bebauungsplan Wössingen I aus dem Jahr 1998

Geplante Änderungen des B-Plan.

Der neue B-Plan für das Gebiet Wössingen I liegt in einem Entwurf vor (Stand 31.01.2020).



Abbildung 3: Entwurf zu einem geänderten B-Plan aus dem Jahr 2020

In dem vorliegenden Entwurf finden sich entlang des Straßenrandes (ehemalige K 3205) und auch nach Norden öffentliche Grünflächen. Damit wird ein Erhalt der straßenbegleitenden Baumreihe zur Ortsverbindungsstraße möglich.

Die wesentliche Änderung ist die Bebauung des bislang für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Flst. 769 im Osten des Gebietes.

3. Abschätzung der Auswirkungen der Änderung des B-Planes auf Arten, die unter den Artenschutz fallen

1. Ausweisung eines öffentlichen Grünstreifens entlang der Straße

In den Bäumen und Sträuchern, die entlang der Ortsverbindungsstraße wachsen, können Brutvögel aus der Gilde der Gartenvögel / Heckenbewohner erwartet werden. Die Ausweisung als öffentliche Grünfläche sichert die Erhaltung dieses Gehölzstreifens und damit auch den Erhalt der Brutplatzangebote für europäische Vogelarten.

2. Umwidmung des Flst. 769 zu einem „allgemeinen Wohngebiet“

Das Flst. 769 ist bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ vorgesehen.

Bewertung des Flst. 769:

Das **Grünland** ist artenarm und wüchsig mit dichter, geschlossener Grasnarbe. Aufgrund der Lage im Siedlungszusammenhang sind Bodenbrüter hier auszuschließen. Auch für Reptilien gibt es keine zusagenden Strukturen, wie Sonnenplätze oder Versteckmöglichkeiten. Für Insektenarten hat diese Fläche nur eine geringe Wertigkeit aufgrund der Blütenarmut und der fehlenden Sonderstrukturen (Erdarisse etc.).

Im Süden wurden einige jüngere **Obstbäume** (Halbstämme mit einer maximalen Höhe von 2 bis 3m) gepflanzt. Sie haben aufgrund ihrer geringen Größe und der lichten Krone für frei brütende Vogelarten keine herausragende Bedeutung. Der Stamm ist noch sehr dünn und ohne Höhlen, so dass die Höhlenbildung noch nicht eingesetzt hat. Deshalb sind Brutvögel des Typs Höhlenbrüter ebenfalls auszuschließen. Genauso wenig haben diese kleinen Bäume eine Bedeutung für Fledermausarten.

Das Grundstück wird von einer dichten, geschnittenen **Hainbuchenhecke** umgeben. Sie hat eine Höhe von ca. 1,4m und eine Breite von ca. 1m. Die Gehölze sind vielfach verzweigt; sie haben aber keine Höhlen. Die Hecke bildet im Sommer einen nicht einsehbaren Brutplatz für anspruchslose Heckenbrüter wie z. B. Buchfink, Dompfaff, Zaunkönig, Heckenbraunelle, und Amsel. Am Fuß der Hecke könnte evtl. auch ein Rotkehlchen brüten. Störungen gehen derzeit von den angrenzenden Verkehrswegen, bzw. ihren Nutzern aus. Diese geschlossene Hainbuchenhecke erinnert an den Rest eines alten Dorfsetters. Sie hat allerdings aufgrund des Fehlens von Höhlen und der geringen Höhe und Breite nur eine untergeordnete Bedeutung für europäische Vogelarten. Es sind lediglich häufige Vogelarten zu erwarten, die aufgrund ihrer Siedlungsaffinität und geringen Störungsempfindlichkeit nicht zu den gefährdeten Vogelarten zählen. Auf Populationsebene ist für diese Vogelarten durch die zu erwartende Beseitigung der Hecke keine Beeinträchtigung zu erwarten.

4. Fazit

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält *Zugriffsverbote* für *besonders geschützte* Pflanzen- und Tierarten. Es ist grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden. Um diesen Verbotstatbestand zu umgehen, dürfen alle Gehölzarbeiten nicht in der Brutzeit durchgeführt werden, d.h. nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September.

Unter Beachtung dieses Zeitfensters werden keine Vorgaben des besonderen Artenschutzes verletzt und die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG werden nicht berührt.